

Leistungen

Anerkennung als Sachverständiger für Hunde

Quelle: Zuständigkeitsfinder Bocholt

Informationen über die Anerkennung als Sachverständige/r zur Abnahme von Sachkunde- und / oder Verhaltensprüfungen für Hunde großer oder bestimmter Hunderassen (§§ 10 und 11 Landeshundegesetz NRW).

Als anerkannte Sachverständige oder Sachverständiger nach dem Landeshundegesetz (LHundG NRW) dürfen Sie Sachkundeprüfungen für Haltungspersonen anbieten, die einen Hund einer bestimmten Rasse gemäß § 10 oder einen großen Hund gemäß § 11 LHundG NRW besitzen.

Nach erfolgreicher Prüfung dürfen Sie für Haltungspersonen Sachkundebescheinigungen für die örtlichen Ordnungsbehörden ausstellen. Mit dieser Bescheinigung können die Haltungspersonen ihre großen Hunde bei der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde anmelden. Es ist auch möglich, dass Sie als Sachverständige oder Sachverständiger sich für die Abnahme von Verhaltensprüfungen für Hunde bestimmter Rassen (§ 10 LHundG NRW) anerkennen lassen. Nach erfolgreicher Verhaltensprüfung dürfen Sie für Haltungspersonen Bescheinigungen für die örtlichen Ordnungsbehörden ausstellen, um Hunde von der Maulkorb- und/oder Leinenpflicht befreien zu können.



+ Kurztext

+ Erforderliche Unterlagen

+ Voraussetzungen

+ Kosten (Gebühren, Auslagen etc.)

+ Verfahrensablauf

+ Bearbeitungsdauer

+ Fristen

+ Formulare

+ Weiterführende Informationen

+ Rechtsgrundlage(n)

+ Fachliche Freigabe

Persönlich vor Ort, Ihre zuständigen Stellen:

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Telefon:



02361 3050

Fax:



Nicht vorhanden

E-Mail:



E-Mail senden